



# SAMTGEMEINDE EILSEN

DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Mitgliedsgemeinden : Ahnsen, Bad Eilsen, Buchholz, Heeßen, Luhden

---

## Informationen zur Hundehaltung

### Liebe(r) Hundebesitzer(in),

durch das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) sind ab dem 01.07.2013 einige Änderungen in Kraft getreten. Hier zusammengefasst ein paar wichtige Informationen zur Hundehaltung:

### **Kennzeichnung durch Transponder**

Jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, muss durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer gekennzeichnet sein. Dies kann durch einen niedergelassenen Tierarzt erfolgen.

### **Haftpflichtversicherung**

Für jeden Hund, der älter als 6 Monate ist, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (Mindestversicherungssumme für Personenschäden 500.000 € /für Sachschäden 250.000 €). Nachweis durch Kopie der Versicherungspolice aus der die Versicherungssummen erkennbar sind.

### **Niedersächsisches Hunderegister**

In Niedersachsen muss jeder Hund, der älter als 6 Monate ist, mit der Transpondernummer sowie Halterangaben im Nds. Hunderegister registriert werden. Das Register wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen geführt. Die Anmeldung kann online unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) erfolgen, ist aber auch per Formular oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich. Die Meldung ist kostenpflichtig. Eine Registrierung bei einem nicht amtlichen Tierregister, z.B. TASSO, ersetzt die Registrierung beim Nds. Hunderegister nicht.

### **Nachweis der Sachkunde**

Hundehalter(-innen), die sich nach dem 01.07.2011 erstmals einen Hund angeschafft haben, müssen den Nachweis der Sachkunde über eine theoretische und praktische Prüfung erbringen (Kopien der Prüfungszeugnisse). Hierbei ist die theoretische Sachkundeprüfung vor Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Auf einen Sachkundenachweis kann u.a. verzichtet werden, wenn Sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mind. zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben. Als Nachweis hierfür, können z.B. entsprechende Hundesteuerbescheide vorgelegt werden. Weitere Gründe sind im § 3 Abs.6 NHundG aufgeführt.

Die erforderlichen Nachweise sind im Ordnungsamt, Zimmer 7, einzureichen oder per Mail an [ordnungsamt@sg-eilsen.de](mailto:ordnungsamt@sg-eilsen.de) zu schicken. Es besteht auch die Möglichkeit bei der Anmeldung des Hundes im Steueramt die Unterlagen beizufügen.

Wenn Sie umziehen, Ihren Hund abgeben oder Ihr Hund verstorben ist, teilen Sie dies bitte umgehend dem Steueramt (Abmeldeformular, Bescheinigung Tierarzt) mit.